



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.57 RRB 1938/3294**  
Titel                       **Rheinsteig Flurlingen.**  
Datum                     22.12.1938  
P.                         1136–1137

[p. 1136] Der letztmals 1932 gründlich reparierte hölzerne Rheinsteig zwischen Flurlingen und Schaffhausen ist im Februar 1938 einer Revision unterworfen worden, die wiederum erhebliche Mängel aufdeckte. Die Kosten für die Behebung dieser Mängel schätzt das Tiefbauamt auf Fr. 33 000. Mit diesem Aufwand könnte der Steig zwar noch einige Jahre erhalten, jedoch nicht für die Anforderungen hergerichtet werden, denen solche Bauwerke genügen müssen. Es hängt dies mit dem Zustand der Pfeilerjoche zusammen, die im Laufe der Jahre mehrmals repariert und ergänzt wurden, aber nicht durchwegs mit der erforderlichen Sachkenntnis und Gründlichkeit.

Der Unterhalt war früher in der Hauptsache Aufgabe der Schweiz. Bindfadenfabrik Schaffhausen und der Stadt Schaffhausen, zum kleineren Teil Sache der Kantone Zürich und Schaffhausen und der Gemeinden Flurlingen und Neuhausen. In einem Vergleich zwischen den bisherigen Pflichtigen wurde 1936 unter anderem festgesetzt, daß der zukünftige Unterhalt zu 70% von Züricher Seite, zu 30% von Schaffhauser Seite zu tragen sei (vergl. Regierungsratsbeschluß Nr. 1873 vom 9. Juli 1936).

Nachdem die 1932, also noch zu Lasten der früheren Unterhaltspflichtigen ausgeführte Hauptreparatur rund Fr. 45 000 verschlungen hatte und die neuerdings notwendig befundene Instandstellung mindestens Fr. 33 000 kosten würde, ohne daß die Brücke damit vollständig in Ordnung gebracht werden könnte, vertrat die Baudirektion die Auffassung, daß kostspielige Aufwendungen für die Erhaltung des Bauwerkes nicht mehr am Platze seien. In dieser Auffassung wurde man durch im Mai 1938 neu festgestellte Mängel bestärkt, weshalb der Regierungsrat im Einvernehmen mit der Baudirektion des Kantons Schaffhausen ein Verbot des Fährverkehrs veranlaßte.

In einer am 22. Oktober 1938 von der Baudirektion des Kantons Zürich mit der Baudirektion des Kantons Schaffhausen und einer Vertretung des Gemeinderates Flurlingen abgehaltenen Konferenz kam allgemein die Meinung zum Ausdruck, daß weitere Reparaturen bis zur Abklärung der Frage einer neuen Brücke grundsätzlich zu unterlassen seien. Immerhin sollte von einem außerhalb der Verwaltung stehenden Fachmann ein Gutachten darüber eingeholt werden, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen notwendig seien, um den Steig wenigstens bis Ende 1939 für den gegenwärtigen, auf Fußgänger und Radfahrer beschränkten Verkehr offenzuhalten.

Das von der Firma Locher & Co., in Zürich, erstattete Gutachten vom 18. November 1938 kommt zu folgenden Schlüssen:

Der Steig darf in seinem gegenwärtigen Zustande nicht bis Ende 1939 dem Fußgänger- und Radfahrerverkehr dienen. Damit dies möglich sei, sind gewisse (im einzelnen aufgeführte) Reparaturarbeiten auszuführen, deren Kosten auf Fr. 2000 bis Fr. 2500 geschätzt werden. Es sei aber nicht ausgeschlossen, daß man bei der Reparatur auf Mängel stoße, deren Behebung eine Kostenerhöhung bedinge.



Das Gutachten wurde der Baudirektion des Kantons Schaffhausen übermittelt, unter Hinweis auf die Wahrscheinlichkeit, daß die Reparatur wesentlich höher als angegeben zu // [p. 1137] stehen komme. Mit Zuschrift vom 15. Dezember 1938 erklärt sich die Baudirektion des Kantons Schaffhausen mit der Ausführung der notwendigsten Reparaturen einverstanden und zwar auch für den Fall, daß die Kosten Fr. 4000 bis Fr. 5000 betragen sollten. Der Übertragung der Arbeiten an die Firma Locher & Co. stimmt sie zu. Im weiteren regt sie an, es seien die technischen Organe der beiden Kantone zu beauftragen. Vorschläge für eine neue Brücke zu unterbreiten.

Unter der Annahme, die Kosten betragen Fr. 6000, fallen zu Lasten des Kantons Schaffhausen Fr. 1800. Für den Zürcher Anteil von Fr. 4200 werden gemäß Zusatzvertrag vom 9. Juli 1936 vorab die Zinsen des 1936 gegründeten (und damals Fr. 27 981.70 betragenden) Stegfonds beansprucht. Soweit diese nicht ausreichen, hat die Gemeinde Flurlingen an die verbleibenden Kosten einen Beitrag von 25% zu leisten. Der Rest fällt zu Lasten des Staates und zwar auf Budgettitel XI. C. 37.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Vornahme dringlicher Reparaturarbeiten am hölzernen Rheinsteg Flurlingen-Schaffhausen im ungefähren Kostenvoranschlag von Fr. 6000 wird zugestimmt und die Ausführung im Einvernehmen mit der Baudirektion des Kantons Schaffhausen in Regie an die Firma Locher & Co., in Zürich, vergeben. Die Baudirektion wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Baudirektion Schaffhausen mit dieser Firma einen Vertrag abzuschließen.

Für die Verteilung der Kosten sind der Vergleich vom Jahr 1936 und der Zusatzvertrag vom 9. Juli 1936 maßgebend.

II. Die Baudirektion wird ermächtigt, mit der Baudirektion des Kantons Schaffhausen und dem Gemeinderat Flurlingen über den Ersatz des Steges durch eine neue Brücke zu verhandeln und beauftragt, darüber Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

III. Mitteilung von Dispositiv I und II an die Baudirektion des Kantons Schaffhausen und an den Gemeinderat Flurlingen, in extenso an die Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/05.04.2017]